

Jahresbericht 2025

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)
- Sozialberatungszentrum (SBZ)

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Region Gossau mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) und dem Sozialberatungszentrum (SBZ) blickt auf ein intensives Jahr 2025 zurück. In unserem Einzugsgebiet mit rund 50'000 Einwohnerinnen und Einwohnern in sieben Gemeinden standen wir erneut vor der Aufgabe, Kinder, Jugendliche und Erwachsene in schwierigen Lebenssituationen zu schützen, zu begleiten und zu stärken.

Die Fallzahlen in beiden Bereichen – Kinderschutz und Erwachsenenschutz – sind auch im Berichtsjahr weiter angestiegen. Die Zahl der Neuerrichtungen von Massnahmen ist deutlich angestiegen (+62 Fälle oder rund +39 %). Währenddessen wurden mehr Massnahmen beendet als im Vorjahr. Damit wird deutlich, dass laufend geprüft wird, ob bestehende Interventionen noch notwendig und verhältnismässig sind. Gleichzeitig zeigt die Verfahrensstatistik, wie breit das Spektrum der Aufgaben der KESB ist: Von der Prüfung und Anpassung bestehender Massnahmen über Berichts- und Rechnungsprüfungen bis hin zu Fragen des persönlichen Verkehrs oder der eigenen Vorsorge. Ein grosser Teil der Arbeit entfällt auf aufsichtsrechtliche und kontrollierende Aufgaben (Prüfung von Berichten und Rechnungsführung von Beistandspersonen, Prüfung bestehender Massnahmen). Das bindet erhebliche Ressourcen, ist aber zentral für Rechtsstaatlichkeit und Qualitätssicherung. Die hohe Zahl an Prüfungen bzw. Änderungen gesetzlicher Massnahmen zeigt, dass Massnahmen laufend differenziert geprüft und angepasst werden.

Die Anzahl Beschlüsse steigt um rund 17 %. Das entspricht dem generellen Trend steigender Verfahrenszahlen. Die hohe und wachsende Zahl von Einzelzuständigkeiten zeigt, dass viele Geschäfte nach klaren, formalisierten Abläufen durch einzelne Behördenmitglieder entschieden werden können. Das erhöht die Effizienz und entlastet das Plenum, erfordert aber hohe Fachkompetenz und saubere interne Qualitätssicherung.

Die unverändert tiefe Zahl an Beschwerden und die Entscheide der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St.Gallen (VRK) zeigen, dass die Entscheide der KESB in der Regel gut abgestützt, verständlich und nachvollziehbar sind. Auch spricht die sehr geringe Beschwerdequote für eine gute Kommunikations- und Einbindungsarbeit mit den Betroffenen und den involvierten Fachstellen.

Die Gesamtzahl der Fremdplatzierungen ist leicht rückläufig. Pflegefamilien werden im Bedarfsfall als Ressource genutzt. Familiennahe Platzierungen sind in der Regel günstiger für die Entwicklung des Kindes, sofern passende Pflegefamilien vorhanden sind. Es ist und bleibt eine stetige Herausforderung, innert nützlicher Frist eine geeignete, für das Kind passende Pflegefamilie zu finden. Die Konstanz der institutionellen Platzierungen deutet darauf hin, dass für eine gewisse Gruppe von Kindern und Jugendlichen eine intensivere, strukturierte Betreuung nach wie vor notwendig bleibt.

Das SBZ verzeichnete im Jahr 2025 insgesamt 1'158 Aufträge und damit erneut eine leichte Zunahme gegenüber dem Vorjahr. Besonders ins Gewicht fallen die gesetzlichen Mandate im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie die Beratungen in finanziellen Fragen, Familien- und Paarberatung und Suchtberatung. Dies widerspiegelt die zunehmende Komplexität der Lebenslagen vieler Menschen in unserer Region: Verschuldung, Belastungen in Familien, Trennungs- und Scheidungssituationen, gesundheitliche Einschränkungen und Suchterkrankungen führen immer häufiger zu Unterstützungsbedarf. Als regionale Berufsbeistandschaft und freiwillige Sozialberatung trägt das SBZ wesentlich dazu bei, diese Herausforderungen koordiniert und fachlich fundiert anzugehen.

Die über mehrere Jahre relativ konstanten Aufträge je 100 Einwohnerinnen und Einwohner zeigen, dass das SBZ als niederschwellige, fachlich breit abgestützte Beratungsstelle in der Region fest verankert ist und zielgerichtet Unterstützung bietet. Die Unterschiede zwischen den Gemeinden können unter anderem durch unterschiedliche soziodemografische Strukturen (Stadt/Land, Einkommenssituation, Altersstruktur etc.), die Präsenz und Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren sowie möglicherweise eine unterschiedliche Bekanntheit und Zugänglichkeit des SBZ erklärt werden.

Die Arbeit von KESB und SBZ ist anspruchsvoll. Sie bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Selbstbestimmung und Schutz, zwischen den Interessen von Kindern, Eltern, Angehörigen und Institutionen. Entscheidungen müssen unter Zeitdruck, oft mit unvollständigen Informationen und in komplexen familiären und sozialen Konstellationen getroffen werden. Umso wichtiger sind klare gesetzliche Grundlagen, ein hoher fachlicher Standard sowie eine transparente, kooperative Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Schulen, medizinischen Fachpersonen, Beratungsstellen und diversen weiteren Partnern.

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Region Gossau verfügt mit der KESB und dem SBZ über eine professionelle und regional verankerte Organisation. Die Mitarbeitenden leisten ihre anspruchsvolle Arbeit mit hoher Fachkompetenz, grosser Verantwortung und viel persönlichem Engagement. Ihnen gilt mein besonderer Dank. Ebenso danke ich den Mitgliedern des Vorstandes und der Delegiertenversammlung, den Behörden der Vereinbarungsgemeinden sowie allen externen Partnern für die konstruktive Zusammenarbeit und die Unterstützung im Berichtsjahr.

Der vorliegende Jahresbericht 2025 gibt Einblick in Aufgaben, Fallzahlen und Entwicklungen im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie in die Beratungstätigkeit des SBZ. Er soll Transparenz schaffen, Verständnis fördern und zugleich aufzeigen, wie wichtig ein gut funktionierendes System des Schutzes und der Unterstützung für verletzte Menschen in unserer Region ist.

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Region Gossau wird sich auch in den kommenden Jahren dafür einsetzen, dass KESB und SBZ ihre Aufgaben im Interesse der Bevölkerung wirksam, effizient und menschlich wahrnehmen können.

Dominik Glogg, Präsident KESB

1. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

1.1 Aufgaben

Die KESB tätigt aufgrund von Meldungen über eine hilfsbedürftige Person oder aus eigener Kenntnis nähere Abklärungen zum Sachverhalt, erhebt Beweise und hört die Betroffenen in der Regel persönlich an.

Wird bei Erwachsenen eine Schutzbedürftigkeit festgestellt und kann dieser nicht durch anderweitige Unterstützung begegnet werden, trifft die KESB behördliche Massnahmen, wie die Errichtung einer Begleitbeistandschaft, einer Vertretungsbeistandschaft, einer Mitwirkungsbeistandschaft, einer umfassenden Beistandschaft oder einer Kombination von diesen.

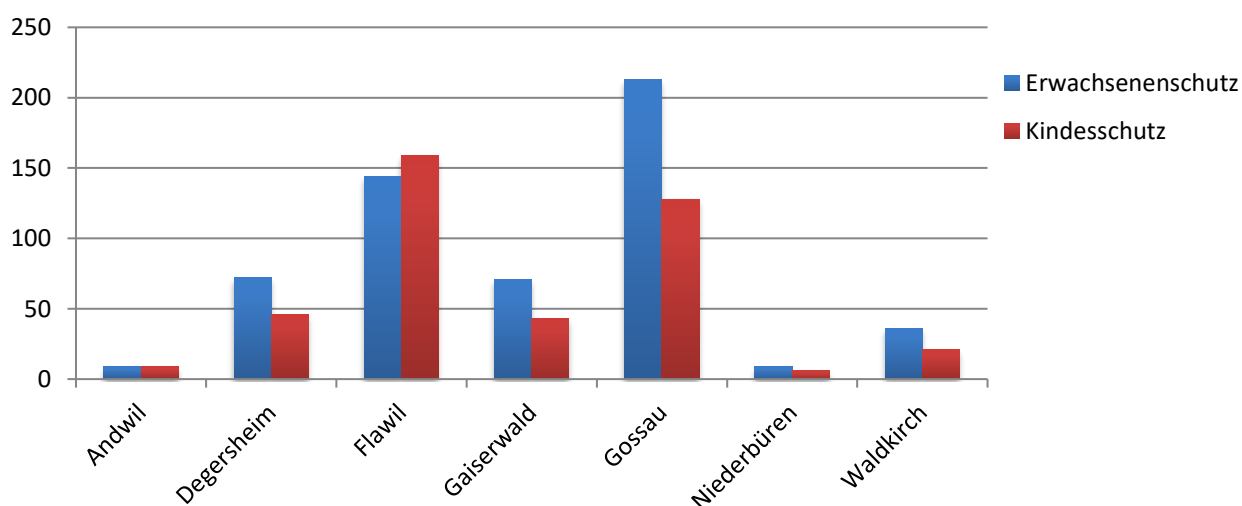
Bei Kindern und Jugendlichen stehen bei einer Gefährdung des Kindeswohls insbesondere folgende Massnahmen zur Verfügung: Weisungen, Beistandschaft, gegebenenfalls unter Beschränkung der elterlichen Sorge, Aufhebung der elterlichen Obhut oder Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts.

1.2 Fallstatistik

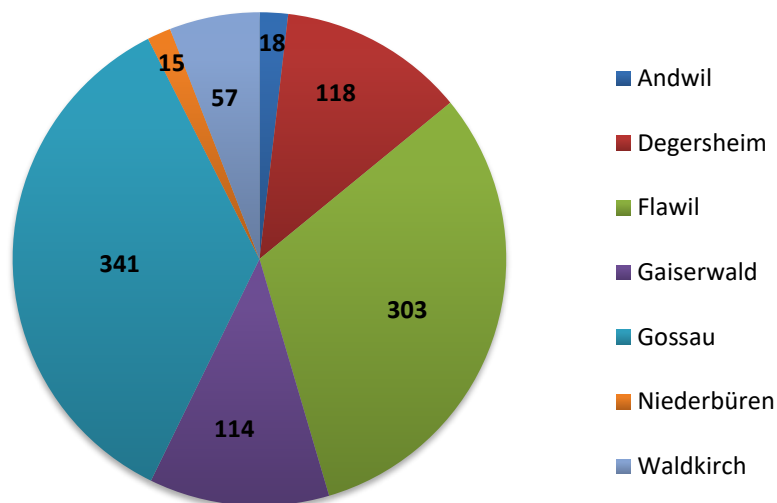
a) Massnahmen im Erwachsenenschutz	2024	2025
aktive Massnahmen am 1. Januar	518	525
aktive Massnahmen am 31. Dezember	525	554
neu beschlossene Massnahmen im Berichtsjahr	67	95
beendete Massnahmen im Berichtsjahr	60	66

b) Massnahmen im Kinderschutz	2024	2025
aktive Massnahmen am 1. Januar	379	388
aktive Massnahmen am 31. Dezember	388	412
neu beschlossene Massnahmen im Berichtsjahr	92	126
beendete Massnahmen im Berichtsjahr	83	102

Massnahmen per 31. Dezember 2025 nach Gemeinden



Massnahmen total per 31. Dezember 2025 nach Gemeinden



c) KESB-Verfahrensstatistik

Verfahrensarten	offene Verfahren am 1. Januar 2025	neue Verfahren im Berichtsjahr	erledigte Ver- fahren im Berichtsjahr	offene Verfahren am 31. Dezember 2025
Total	416	1'534	1'478	472
Adoption	0	0	0	0
Akteneinsicht / Entbindung vom Amtsgeheimnis	0	0	0	0
Änderung einer gesetzlichen Mass- nahme	40	112	107	45
Aufenthalt urteilsunfähige Person in Wohn- und Pflegeeinrichtung	0	0	0	0
Aufhebung einer gesetzlichen Massnahme	17	52	59	10
Ausstand	0	0	0	0
Berichtsprüfung und Rechnungsprü- fung	69	232	230	71
Berichtsprüfung	59	360	340	79
Beurteilung von Beschwerden	0	1	1	0
Fürsorgerische Unterbringung	0	12	9	3
Gesetzliche Vertretung	0	1	1	0
Inventar	5	65	65	5
Kapitalbezug	2	62	62	2
Kenntnisnahmen	17	91	95	13
Kindervermögen	10	13	2	21
Mitwirkung der Behörde	13	34	37	10
Nachbetreuung / ambulante Mass- nahmen	0	0	0	0
Patientenverfügung	0	0	0	0
Persönlicher Verkehr	13	8	10	11
Prüfung einer gesetzlichen Mass- nahme	97	289	254	132
Rechnungsprüfung	0	0	0	0

Rechtshilfe	0	0	0	0
Regelung der elterlichen Sorge	7	5	8	4
Übernahme einer gesetzlichen Massnahme	12	43	44	11
Übertragung einer gesetzlichen Massnahme	18	37	36	19
Unentgeltliche Prozessführung	0	8	3	5
Unterhalt	18	4	15	7
Wiedererwägung	0	0	0	0
Vollstreckung	0	0	0	0
Vollzug einer gerichtlichen Massnahme	0	9	9	0
Vorsorgeauftrag	1	27	25	3
Vorsorgliche Massnahmen	0	5	5	0
Wechsel der Mandatsperson	18	64	61	21

	2024	2025
d) Beschlüsse der KESB	823	963
davon in Einzelzuständigkeit	581	680

e) Fremdplatzierungen

Ende 2025 waren 32 Kinder oder Jugendliche fremdplatziert (Vorjahr 35), davon 18 in Pflegefamilien und 14 in Institutionen (Vorjahr 21 / 14). Von den 5 Kindern (Vorjahr 4), die unter Vormundschaft stehen, leben 3 in einer Pflegefamilie und 2 in einer Institution.

f) Beschwerden an die Gerichtsinstanz

Beschlüsse der KESB können bei der Verwaltungsrekurskommission des Kantons St.Gallen (VRK) angefochten werden. 2025 wurden 8 (Vorjahr 8) Beschwerden bei der VRK eingereicht. Aus dem Vorjahr war noch 1 Beschwerden pendent (Vorjahr 2). Die VRK hat 3 Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschlossen (Vorjahr 3), keine Beschwerden wurden abgewiesen (Vorjahr 3), auf 2 Beschwerden ist die VRK nicht eingetreten (Vorjahr 0) und keine Beschwerde wurde gutgeheissen (Vorjahr 0). 1 Verfahren ist bei der VRK noch hängig (Vorjahr 1).

2. Sozialberatungszentrum (SBZ)

2.1 Aufgaben

Das SBZ ist eine polyvalente Beratungsstelle: Die Familienberatung umfasst Konfliktsituationen in den unterschiedlichsten Familienkonstellationen. Das Gleiche gilt für das Angebot der Paar- und Trennungsberatung, hier aber lediglich, wenn Kinder betroffen sind. Beratung in Finanzfragen umfasst alle möglichen Schwierigkeiten in Bezug auf die wirtschaftliche Absicherung von Einzelpersonen und Familien. Dies kann z. B. die Unterstützung bei der beruflichen Integration, von Sozialversicherungsfragen, die Budgetberatung und die Unterstützung bei der Schuldenregelung betreffen. Die Suchtberatung betrifft alle Suchtarten und kann von den Betroffenen, von Angehörigen oder von Betrieben und Ausbildungsinstitutionen in Anspruch genommen werden. Die Beratungen bei Führen von Motorfahrzeugen in angetrunkenem Zustand (FiaZ) bzw. unter Drogen (FuD) betreffen Massnahmen des Strassenverkehrsamtes.

Das SBZ führt als die regionale Berufsbeistandschaft auch die gesetzlichen Mandate

(Beistandschaften) im Auftrag der KESB.

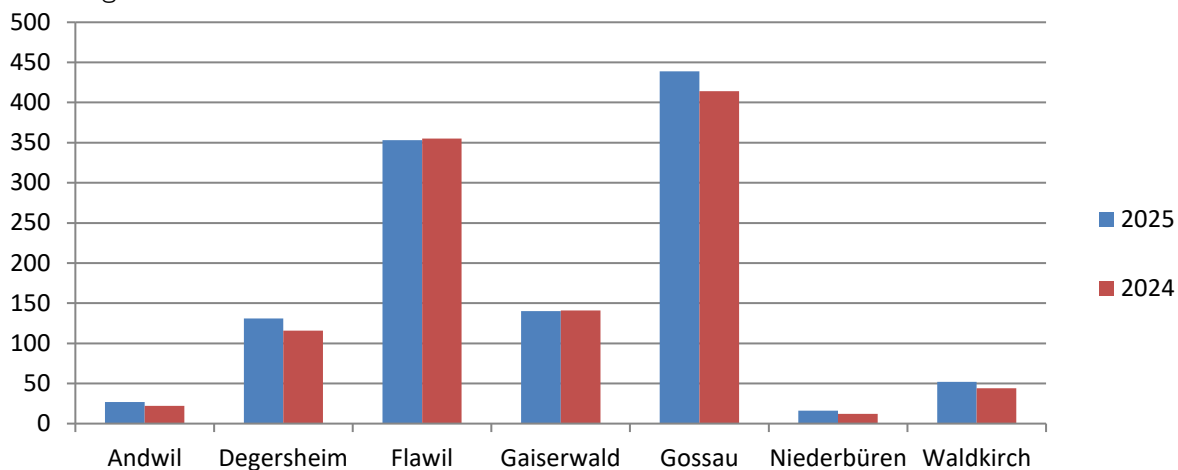
2.2 Auftragsstatistik SBZ

Die Auftragszahlen weisen kumuliert die per 31. Dezember laufenden Beratungen und Mandate plus alle während des laufenden Jahres hinzugekommenen Aufträge aus. Die Anzahl Aufträge haben gegenüber dem Vorjahr (1'104) leicht zugenommen.

Kategorie	Andwil	Degersheim	Flawil	Gaiserwald	Gossau	Niederbüren	Waldkirch	Total
gesetzliche Kinderschutzmandate	9	40	106	53	117	5	18	348
gesetzliche Erwachsenenschutzmandate	6	57	138	49	151	4	21	426
Mediationen	1	4	6	2	8	2	1	24
Beratungen FiaZ/FuD	0	3	6	4	8	1	0	22
Suchtberatung	3	4	12	6	29	0	4	58
Familienberatung	3	4	12	6	22	0	4	51
Beratung in Finanzen	4	14	62	14	83	2	3	182
Paar- und Trennungsberatung	1	5	11	6	21	2	1	47
Total Aufträge	27	131	353	140	439	16	52	1158

Aufträge je 100 Einw.								
2025	1.29	3.16	3.32	1.59	2.32	1.03	1.47	2.33
2024	1.03	2.81	3.34	1.64	2.24	0.80	1.24	2.25
2023	1.08	2.84	3.28	1.84	2.28	0.98	1.41	2.31
2022	0.91	2.71	3.25	1.62	2.18	1.12	1.43	2.22
2021	1.31	3.00	2.99	1.65	2.16	1.06	1.57	2.21
2020	1.61	3.12	3.01	1.77	2.43	0.87	1.36	2.35
2019	1.53	3.16	2.99	1.67	2.41	0.26	1.45	2.30
2018	1.44	3.12	3.15	1.79	2.48	1.05	1.46	2.40
2017	1.36	3.06	3.24	1.91	2.72	0.85	1.80	2.54
2016	1.89	3.69	3.64	2.11	2.76	1.24	1.50	2.70
2015	1.36	3.48	3.61	2.40	2.95	1.12	1.56	2.82

Aufträge des SBZ nach Gemeinden



3. Personelles bei KESB und SBZ

Die KESB beschäftigt bei einem Gesamtstellenetat von 955 % 13 Mitarbeitende (1 Stellenleitung, 5 Behördenmitglieder, 7 Fachdienstmitarbeitende). Das SBZ verfügt über 27 Mitarbeitende (1 Stellenleitung, 18 Sozialarbeitende, 9 Mitarbeitende in der Buchhaltung und in der Administration). Der Gesamtstellenetat des SBZ beläuft sich auf 2'050 %.

Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Region Gossau umfasst rund 50'000 Einwohnerinnen und Einwohner in 7 Gemeinden.

4. Trägerschaft des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises

Der Vorstand des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Region Gossau setzt sich aus der Präsidentin Helen Alder (Stadträtin Gossau), dem Vizepräsidenten Andreas Baumann (Gemeindepräsident Degersheim) und Rolf Claude (Gemeindepräsident Flawil) zusammen. Die Delegiertenversammlung, bestehend aus Stadt- bzw. Gemeinderatsmitgliedern der Vertragsgemeinden, umfasst je zwei Mitglieder von Flawil, Gaiserwald und Gossau (Gemeinden mit über 6'000 Einwohnern) und je ein Mitglied von Andwil, Degersheim, Niederbüren und Waldkirch. Im Vorstand und an der Delegiertenversammlung ist der Präsident der KESB mit beratender Stimme beteiligt.